



Protokoll der Gemeindeversammlung Dachsen

vom 8. Dezember 2020
Mehrzweckgebäude, Dachsen

Dorfstrasse 16
8447 Dachsen
Tel. 052 647 60 60

www.dachsen.ch

Vorsitz:	Daniel Meister	Gemeindepräsident
Protokoll:	Sabine Spross	Gemeindeschreiberin
Stimmzähler:	Bruno Mändli Antonio Orefice	
Stimmberechtigte:	91 (exkl. Vorsitzender)	
Nicht Stimmberechtigte:	5	

Traktanden

1. Abnahme des Budgets 2021
2. Totalrevision Gebührenverordnung
3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Gemeindepräsident Daniel Meister heisst die Versammlungsteilnehmer willkommen und weist darauf hin, dass die Stimmberechtigten zur heutigen Versammlung mittels Publikation im Gemeinde-Anzeiger vom 20. November 2020 eingeladen worden sind.

Die Akten und das Stimmregister sind während der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage publiziert worden.

Die Stimmberechtigten werden auf die Verfahrensvorschriften gemäss §§ 14 ff. des Gemeindegesetzes (GG) aufmerksam gemacht. Hinsichtlich Rechtsmitteln sind § 6 GG und § 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend; sie sind im Beleuchtenden Bericht zitiert worden.

Als Stimmzähler werden ohne Gegenstimme gewählt:

- Bruno Mändli, 8447 Dachsen
- Antonio Orefice, 8447 Dachsen

Die Stimmzähler ermitteln 91 Stimmberechtigte (ohne Gemeindepräsident) und 5 Nichtstimmberechtigte.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Protokollgenehmigung durch Behördenrass des Gemeinderats an den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin delegiert worden ist.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1. Genehmigung des Budgets 2021 und Festsetzung des Steuerfusses auf 39% des einfachen Staatssteuer-Ertrages

Der Finanzreferent präsentiert das Budget 2021.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

1. dem Budget 2021 mit einem Aufwand von CHF 6'939'300.00 und einem Ertrag (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) von CHF 5'367'900.00, einem Aufwandüberschuss CHF 1'571'400.00 und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'795'000.00,
2. der Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2021 auf 39% und
3. der Einlage ins Eigenkapital von CHF 103'650.00

zuzustimmen.

Bericht des Gemeinderats zum Budget

Der Bericht des Gemeinderates umfasst folgende Schwerpunkte:

- a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mittelfristige Entwicklung
- b. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)
- c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
- d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mittelfristige Entwicklung

Die Jahresrechnung 2019 hat erfreulicherweise besser abgeschnitten als ursprünglich geplant. Der Selbstfinanzierungsgrad lag bei 70 % und das Nettovermögen pro Einwohner bei rund Fr. 3'300.00. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte mittelfristig zwischen 80 - 100 % liegen. Der erzielte Wert von 70 % ist zur Zeit etwas zu tief, kann aber durch das hohe Nettovermögen verkraftet werden.

Das vorliegende Budget 2021 weist einen Ertragsüberschuss aus. Dieser ist auf einen einmaligen Buchgewinn zurückzuführen und nicht nachhaltig. Der Zweckverband Zentrum Kohlfirst führt per 1.1.2021 einen eigenen Haushalt ein. Aufgrund der vorhandenen Planzahlen wurde im Budget 2021 ein einmaliger Buchgewinn von rund 550'000.00 Franken eingestellt. Dieser Betrag ist rein buchhalterisch und es fliessen keine zusätzlichen liquiden Mittel in die Gemeindekasse. Ohne diesen Buchgewinn würde das Budget mit einem Aufwandüberschuss von rund Fr. 447'000.00 abschliessen. Auch der Finanzplan zeigt für die kommenden Jahre negative Rechnungsergebnisse. Inwieweit sich die Corona Krise negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, kann nur gemunast werden. Anhand der prognostizierten Werte des Gemeindeamtes Zürich muss davon ausgegangen werden, dass der Steuertrag kantonsweit sinkt. Die Gemeinde Dachsen würde dies doppelt zu spüren bekommen. Erstens beim Steuertrag und zweitens beim Ressourcenzuschuss. Die Planjahre 2022 - 2024 zeigen daher auch eher ein düsteres Bild. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Kosten im Bereich der Restfinanzierung von Gesundheitskosten laufend ansteigen. Diese Kosten können von der Exekutive nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Dachsen hat im kantonalen Vergleich eine etwas ältere Bevölkerungsstruktur. Weil die Selbstfinanzierung auf eher tiefem Niveau erwartet wird, führen bereits die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen zu einer Zunahme der verzinlichen Schulden. Da die Verschuldung am Ende der Planung im mittleren Bereich der Bandbreite liegt und auch das Nettovermögen eine vergleichsweise durchschnittliche Höhe zeigt, kann das akzeptiert werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es eine Herausforderung die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf stabilem Niveau zu halten. Mit entsprechender Budgetdisziplin sollte dies gelingen. Eine Steuersenkung aufgrund der positiven Budgetplanung 2021 ist nicht angezeigt. Bei den Gebührenhaushalten wurde beim Abfall der Tarif erhöht. Dafür wird aber ab dem 1.1.2021 auch eine Grüngutabfuhr angeboten. Beim Wasser und Abwasser ist die Kostendeckung mit stabilen Tarifen möglich.

b. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

Die Gemeinde Dachsen erfüllt die ihr vom Gesetz her auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend und wo nötig mittels grösserer Investitionen im Wert gehalten. Im weiteren wird das Gemeindestrassennetz und die Werkleitungen laufend unterhalten, sodass wir hier einen guten Stand haben.

In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenschutz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Aufgaben der Akut- und Alterspflege, Zivilstandsamt oder auch das Betreuungswesen geregelt und wahrgenommen. Auch der Bereich Asylfürsorge erfolgt in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinden und der Stadt Winterthur als Leistungserbringer. Betreffend den forstlichen Aufgaben besteht ein Reviervvertrag mit einigen Cholfirstgemeinden mit Benken als Kopfbetrieb.

**c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
Erfolgsrechnung**

Wie bereits erwähnt steigen die Kosten im Gesundheitsbereich an. Die Restfinanzierungskosten können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Das von Kanton vorgegebene Normdefizit muss an die Organisationen bezahlt werden, wenn die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind.

Das Zentrum Kohlfirst führt per 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt ein. Die in den Jahren 1986 - 2020 geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinde Dachsen werden in eine Beteiligung umgewandelt. Diese Umwandlung führt zu einem einmaligen buchhalterischen Ertrag von rund Fr. 550'000.00. Die Differenz ergibt sich aus früher vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen.

Der hohe Steuerertrag 2019 führt zu einem tieferen Ressourcenzuschuss im Jahr 2021.

Investitionsrechnung

Die Sanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 12 ist abgeschlossen.

Die Umstellung des Zweckverbandes Zentrum Kohlfirst wird auch in der Investitionsrechnung abgebildet.

Die Sanierung der Badeanstalt Bachdelle wurde von der Gemeindeversammlung am 10. September 2020 bewilligt.

Die neue Einstellungsstelle sollte im Jahr 2020 fertig gestellt werden können.

d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Ein auf heutigem Niveau stabiler Steuerfuss liegt neun Prozentpunkte über dem kant. Mittelwert. Dieser dürfte sich in den nächsten Jahren ungefähr stabil entwickeln. Der Gemeinderat möchte für die Gemeinde Dachsen den Steuerfuss stabil halten und keinen Zickzackkurs fahren.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Dachsen sowie den Steuerfuss von 39% des einfachen Staatssteuerertrages zu genehmigen.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Rechnungsprüfungskommission im Abschied darauf hingewiesen habe, den geplanten Landkauf im Betrag von CHF 105'000.00 nicht vorzunehmen, trotzdem beantragt sie die Annahme des Budgets.

Diskussion und Antrag

Markus Portner hält fest, dass der geplante Landkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 1733 betreffe. Es handle sich um die ehemalige Parzelle der Gärtnerei Haus. Er beantragt der Gemeindeversammlung, dass der Kauf des Grundstücks ersatzlos aus dem Investitionsbudget gestrichen wird.

Der Gemeindepräsident führt aus, dass die Bau- und Zonenordnung nächstes Jahr neu aufgelegt werde und in diesem Zusammenhang sei die Umzonung des Landwirtschaftslandes in eine Erholungszone geplant. Danach werde der Landkauf an der Gemeindeversammlung traktandiert. Er erläutert die aktuelle Parkplatzsituation. Pro m² sei ein Kaufpreis von CHF 33.00 geplant. Der Gemeindepräsident beantragt die Abweisung des Antrages von Markus Portner.

Diverse Votanten und Anwohner halten fest, dass die Badi in den letzten Jahren zu gross geworden sei; es werde ein falscher Anreiz geschaffen, wenn zusätzliche Parkplätze erstellt würden. Die bestehenden Parkplätze würden ausreichen.

Ursula Helbling befürchtet, dass wegen der Parkplatzbewirtschaftung auf dem Areal des Schloss Laufen Camper auf den neuen geplanten Parkplatz ausweichen würden.

Der Gemeindepräsident entgegnet, dass der von der Gemeinde geplante Parkplatz kostenpflichtig sein würde und niemand über Nacht bleiben werde.

Eine weitere Anwohnerin befürchtet, dass der Parkplatz Jugendliche anlocken, die Lärm veranstalten würden.

Weitere Votanten regen andere Nutzungen des betroffenen Grundstücks an.

Gemeinderat Martin Alder berichtet, dass mit der Parkplatzerweiterung nicht mehr Personen angelockt würden, sondern, dass die Besucher auf gemeindeeigenen Parkplätzen mit einem Parkierungsregime gesteuert werden.

Matthias Ehlebracht verlangt vom Gemeinderat eine Auskunft zum zweiten Kommentar der Rechnungsprüfungskommission, dass die Freizeitanlage nicht budgetiert sei.

Gemeinderat Beat Weingartner hält fest, dass der Kommentar der Rechnungsprüfungskommission zu einem Zeitpunkt erstellt worden sei, als die Zahlen nicht bekannt gewesen seien. Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission bestätigt dies und hält fest, dass er davon ausgehe, dass im 2021 noch kein Geld für die Freizeitanlage ausgegeben werde.

Abstimmung

Der Antrag von Markus Portner, aus dem Investitionsbudget den Landkauf für CHF 105'000.00 zu entfernen, wird mit 56 Ja- zu 14 Neinstimmen bei 21 Enthaltungen gutgeheissen.

Der korrigierte Antrag des Gemeinderats wird einstimmig wie folgt gutgeheissen.

Der Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget wie folgt:

Erfolgsrechnung:	Gesamtaufwand	CHF 6'939'300.00
	Gesamtertrag	CHF 7'042'950.00
	Ertragsüberschuss	CHF 103'650.00
Investitionsrechnung Verwaltungs- vermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 5'885'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF 4'090'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 1'795'000.00
Investitionsrechnung Finanzver- mögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF 367'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF -367'000.00

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2021 wird auf 39% festgesetzt.

3. In das Eigenkapital erfolgt eine Einlage von CHF 103'650.00.

2. Totalrevision Gebührenverordnung

Der Gemeindepräsident stellt die Totalrevision der Gebührenverordnung vor.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Dachsen zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren bzw. Schreibgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die jetzige Gebührenerhebung basiert auf der Übergangsregelung (§ 173 des Gemeindegesetzes; GG), welche mit der Änderung des GG per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde und längstens bis 31. Dezember 2020 Gültigkeit hat.

Die Gemeindeordnung vom 25. November 2018 sieht in Art. 13 Ziff. 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und 9 der Bundesverfassung, BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhe zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühren sind erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2020 den Gebührentarif festgesetzt. Dieser wird bei einer Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Der entsprechende Beschluss wird im Gemeinde-Anzeiger publiziert werden.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder bean-sprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rech-nung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Un-entgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Auf-gabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Schreibgebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

² Bei denjenigen Leistungen, bei welchen die Gemeinde verpflichtet wird, Mehrwertsteuer zu erheben, werden die Gebührenansätze um den jeweils gültigen Mehrwertsteuerzuschlag erweitert.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr nicht mittels Gebührenverfügung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird eine Rechnung ohne Gebührenverfügung erlassen und nach der Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang¹.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Beratungs-, Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden nach Aufwand bemessen:
- ² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- ³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt maximal 20'000 Franken.
- ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Stundenaufwand. Die einzelnen Gebühren werden im Gebührentarif festgehalten.
- ³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden nach Aufwand verrechnet.
- ⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.
- ⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 23 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

¹ LS 170.4 und LS 170.41

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 24 Schwimmbad Bachdelle

Für die Benützung des Schwimmbades Bachdelle werden Einzeleintritte, Saisonabonnemente und Gruppeneintritte ausgestellt.

Art. 25 Bootsliegendeplätze.

¹ Für die Benützung der Bootsliegendeplätze werden Mietverträge ausgestellt.

² Die Miete für die Bootsliegendeplätze wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Konzessionsgebühren des Kantons werden weiterverrechnet.

Bürgerrecht

Art. 26 Einbürgerungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten eines erforderlichen Sprach- oder Grundkenntnistests.

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 28 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 29 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz², einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 30 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

² LS 631.1

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind die Angehörigen zuständig.
- ² Zusatzleistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 32 Alterswohnungen

Alterswohnungen können zu kostendeckenden Preisen vermietet werden, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.

Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 33 Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die Überlassung von Gebäuden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann kostenfrei oder maximal zu kostendeckenden Preisen erfolgen.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

- ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum Kohlfrist gilt das Pflegegesetz³.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt ebenfalls das Pflegegesetz.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.
- ³ Pilzkontrollen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner von Dachsen gebührenfrei.

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten 100 bis 1'000 Franken. Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

³ LS 855.1

Art. 38 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz⁴.

Art. 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz⁵ eine Gebühr. Die Ansätze sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Grundlagen

Die Nutzung des öffentlichen Grundes erfolgt gemäss den Regelungen in der Polizeiverordnung.

Art. 43 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten kann eine Jahresparkkarte gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

³ Für weitere Parkiergebühren wird auf den Gebührentarif verwiesen.

⁴ Für die Nachtparkierung wird auf die Polizeiverordnung verwiesen.

Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁶ erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden maximal Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 45 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

⁴ LS 935.12

⁵ LS 554.5

⁶ LS 700.3

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 1'000 Franken.

Art. 46 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'000 Franken.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates, insbesondere die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Dachsen:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Politischen Gemeinde zuzustimmen und die totalrevidierte Gebührenverordnung zu genehmigen.

Diskussion

Auf Frage von Matthias Ehlebracht, wie sich die Gebühreneinnahmen aufgrund der totalrevidierten Gebührenverordnung verändern werden, hält der Gemeindepräsident fest, dass die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden könne. Er führt aber aus, dass keine Mehreinnahmen geplant seien.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderats wird mit grossem Mehr der Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen gutgeheissen.

Der Gemeindeversammlung b e s c h l i e s s t :

Die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Dachsen wird genehmigt.

3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Anfragen eingegangen.

Schluss der Versammlung

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Vorschriften über die politischen Rechte oder deren Ausübung verletzt worden sind, ergeben sich keine Wortmeldungen.

Im Weiteren weist er auf die Rechtmittel gemäss § 6 GG und §§ 19 ff. des VRG hin.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 21:35 Uhr.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit

Gemeindeversammlung Dachsen

Der Präsident:



Daniel Meister

Die Schreiberin:



Sabine Spross

Versand: 17.12.2020